

Anlage Zinsschranke (KSt)

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
 zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
 zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
 zum Bescheid über die gesonderte Feststellung des EBITDA-Vortrags

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen mindestens drei Millionen Euro betragen und/oder ein Zins- oder EBITDA-Vortrag zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt wurde.

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen
Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen

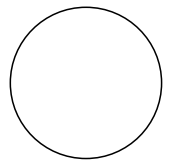
99	33	89	
----	----	----	--

Zeile		99	33	89
	– Zeilen 1 bis 3 sind nur in den Fällen auszufüllen, in denen die Vordrucke KSt 1 B oder KSt 1 C verwendet werden. – Sind mehrere Betriebe vorhanden, sind Erklärungen zum Zins-/EBITDA-Vortrag für jeden einzelnen Betrieb auf einer gesonderten Anlage abzugeben.			Nur vom Finanzamt auszufüllen
1	Anzahl der abzugebenden Anlagen: Kz 33.100			100
2	Lfd. Nr. der Anlage			
3	Bezeichnung des Betriebs, für den ein Zins-/EBITDA-Vortrag festzustellen ist:			
Abziehbare Zinsen und Zinsvortrag (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)		EUR		
4	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	101		101
5	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: schädlichen Beteiligungserwerb (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG, § 8c KStG), Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG).	102		102
6	Zwischensumme (bei Organgesellschaften: Zinsvortrag aus vororganschaftlicher Zeit zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres)			
7	– Zeilen 7 bis 17: Nicht bei Organgesellschaften; bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften - ❶ Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Betrag lt. Zeile 14a der Anlage A zum Vordruck KSt 1 A)	107		107 <small>(nur bei Verwendung des Vordrucks KSt 1 B oder KSt 1 C)</small>
8	Zwischensumme			
9	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG ❶	103		103
10	Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Niedrigerer Betrag aus Zeile 8 oder 9			
11	Verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 10) Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. mit § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo kleiner als 3 Mio. Euro) <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel) <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)			104 <small>1 = Konzernklausel 2 = Escape-Klausel</small>
12	Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 11)			
13	– Zeilen 13 bis 13b: Nicht in den Fällen der Zeile 12 – Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 23, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 11)			
13a	Zwischensumme (Betrag lt. Zeile 11 abzügl. Betrag lt. Zeile 13)			
13b	Nach § 4h Abs. 1 Satz 4 EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 22 Spalte 7, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 13a)			
14	Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen (Summe der Beträge aus den Zeilen 10, 12, 13 und 13b) Übertrag nach Zeile 49b des Vordrucks KSt 1 A			
15	Nicht abziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 14)	EUR		
16	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	105		105
17	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2, 3 KStG)	106		106

Zelle	Verrechenbares EBITDA und EBITDA-Vortrag (§ 4h EStG i. V. mit §§ 8 Abs. 1, 8a KStG)	1 Fünftes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	2 Viertes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	3 Drittes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	4 Zweites vorangegangenes Wirtschaftsjahr	5 Erstes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	6 Laufendes Wirtschaftsjahr	7 Summe
18	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres							
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
19	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.155	33.154	33.153	33.152	33.151		33.150
20	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)	-	-	-	-	-		-
21	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)	33.175	33.174	33.173	33.172	33.171		33.170
22	Zwischensumme (bei Organgesellschaften: EBITDA-Vortrag aus vororganschäftlicher Zeit zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres)							
23	- Zeilen 23 bis 26: nicht bei Organgesellschaften - Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres ± nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (wenn negativ „0“ eintragen) (Berechnungen bitte auf besonderem Blatt beifügen)						33.161	+
24	Davon ab: Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 13)						-	-
25	Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 13b), aufzuteilen auf die Spalten 1 bis 5 in aufsteigender Reihenfolge	-	-	-	-	-		-
26	Zum Schluss des Wirtschaftsjahres verbleibender EBITDA-Vortrag							

Nur vom Finanzamt auszufüllen:

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides über die gesonderte Feststellung des EBITDA-Vortrages



Stempel des Finanzamts